



- 2 -

schaftspersonal zu bezeichnen, um es besser zu schützen. Die japanischen Behörden haben dagegen nichts einzuwenden, umso weniger als sie neuerdings auch derartig gemeldete philippinische Staatsbürger der "final extension"-Guillotine unterwerfen. Im Falle der Schweiz wurde meine Köchin, Frau Helen DE LA VEGA, die seit neun Jahren in Japan arbeitet, von dieser Massnahme betroffen. Das bedeutet, dass sie im Dezember 1987 auszureisen hätte und während fünf Jahren als Arbeitnehmerin nicht mehr einreisen könnte. Eine Intervention auf technischer Ebene in der Protokollabteilung des Aussenministeriums verlief ergebnislos, denn auch für den Durchschnittsbeamten des japanischen Aussenministeriums stehen interne Reglemente und Praktiken höher als internationale Rechtsverpflichtungen.

Ich hoffe Sie mit mir einig, dass wir derartige Uebergriffe, die etwa zu Art. 37 des Wiener Uebereinkommens in Widerspruch stehen, keinesfalls hinnehmen dürfen. Bevor ich indessen beim Protokollchef vermittels einer Note auf die Beseitigung solcher völkerrechtswidrigen Praktiken dränge, möchte ich Ihre Auffassung zu dieser Frage kennen. Insbesondere interessiert mich Ihre Zusicherung, dass die Schweiz ausländischen Missionen und ihrem privilegierten Personal Hilfskräfte nicht entzieht, solange diese nicht mit dem Strafrecht in Konflikt kommen.

Unnötig hinzuzufügen, dass die Zitierung eines japanischen Botschaftsmitglieds in Bern mit dem Zweck, der Botschaft unser Erstaunen und unsere Erwartung nach Rücknahme der einschlägigen Praktiken wissen zu lassen, wahrscheinlich rasch das gewünschte Ergebnis zu erzielen vermöchte, rascher als wenn ich die Angelegenheit in Tokio allein durchzuziehen habe.

Ihrer Rückäusserung sehe ich mit Interesse entgegen und versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter



(D. Chenaux-Repond)

Kopien an:

- Direktion für Völkerrecht
- Schweiz. Generalkonsulat in Osaka